



Industrie- und Handelskammer  
für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen  
zu Essen

## **Zusatzqualifikation Fremdsprache für industriell-technische Auszubildende**

**Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 5. Dezember 2000 erlässt die Industrie- und Handelskammer zu Essen als zuständige Stelle nach § 44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256), folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung „Zusatzqualifikation Fremdsprache für industriell-technische Auszubildende“.**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, dass er neben den in der Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf erworbenen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auch fremdsprachliche Kenntnisse besitzt, die ihn befähigen, Aufgaben aus dem industriell-technischen Bereich in einer Fremdsprache weitgehend selbständig wahrzunehmen.

### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Zur Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer werden Auszubildende in industriell-technischen Ausbildungsberufen zugelassen.

### **§ 3 Gliederung der Prüfung und Prüfungsanforderungen**

- (1) Die Prüfung wird schriftlich und mündlich durchgeführt und bezieht sich auf den Ausbildungsbereich des Prüfungsteilnehmers.
- (2) Die schriftliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:
  - a) Schriftliche Beantwortung von Verständnisfragen in der Fremdsprache zu fremdsprachlichen technischen Texten oder fremdsprachlich beschrifteten Zeichnungen.  
Richtzeit: 45 Minuten
  - b) Übersetzung eines fremdsprachlichen technischen Textes von ca. 15 Zeilen ins Deutsche  
Richtzeit: 20 Minuten
  - c) Formlose schriftliche Beantwortung einer schriftlichen fremdsprachlichen Nachfrage in der Fremdsprache (zum Beispiel per Telex oder Telefax)  
Richtzeit: 30 Minuten
  - d) Vervollständigung eines beschädigten fremdsprachlichen technischen Textes (zum Beispiel schlechte Kopie oder unvollständiges Fax)  
Richtzeit: 20 Minuten

Der/die Prüfungsteilnehmer/in darf ein einschlägiges zweisprachiges Wörterbuch benutzen.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst folgende Leistungen:

- a) Technische Hinweise und Erklärungen (zum Beispiel Gebrauchsanleitung, Produktbeschreibung) in der Fremdsprache im Rahmen einer Kurzpräsentation geben.
- b) Gesprächsführung und Vermerk/Notiz
  - ba) Ein Telefongespräch in der Fremdsprache über technische Sachverhalte führen.
  - bb) Telefonnotiz in Deutsch zu dem Gespräch unter ba) anfertigen.
- c) Außerdem soll der/die Prüfungsteilnehmer/in nachweisen, dass er/sie häufig auftretende Alltagssituationen (zum Beispiel Vorstellen, Begrüßen, Besuch begleiten in der eigenen Firma) sprachlich angemessen bewältigen kann.

Die mündliche Prüfung dauert für den Prüfungsteilnehmer in der Regel 20 Minuten.

#### **§ 4 Bestehen der Prüfung**

- a) Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Teil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder mehr als eine Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet wurde.
- b) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Teilnehmer insgesamt nicht mehr als ein „mangelhaft“ erbracht hat.

#### **§ 5 Zeugnis**

Dem Prüfungsteilnehmer wird ein Zeugnis über das Bestehen der Prüfung ausgestellt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Rechtsvorschriften treten am Tage ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.

Essen, im Dezember 2000

Die Rechtsvorschriften wurden am 23. Januar 2001 vom Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt. Die vorstehenden Rechtsvorschriften werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen 1. Februar 2001

Der Präsident  
Dirk Grünewald

Der Hauptgeschäftsführer  
Rolf H. Nienaber